

BVGer C-789/2018 vom 4. September 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-789_2018

FR: TAF C-789/2018 du 4 septembre 2018

IT: TAF C-789/2018 del 4 settembre 2018

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG (SR 831.10) sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der SAK. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

E. 1.2

Nach Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt. Indes findet das VwVG aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist, was vorliegend auf Grund von Art. 1 Abs. 1 AHVG der Fall ist.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie im Sinne von Art. 59 ATSG beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.4

Da die Beschwerde im Übrigen frist- und formgerecht (Art. 60 Abs. 1 ATSG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) eingereicht wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2.1

Der Anspruch auf die Altersrente entsteht nach Art. 21 Abs. 2 AHVG am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Art. 21 Abs. 1 Bst. a oder b massgebenden Altersjahrs folgt. Er erlischt mit dem Tod (Art. 21 Abs. 2 AHVG) bzw. mit Ablauf des Monats, in welchem die versicherte Person stirbt (vgl. die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten in der Eidgenössischen Alters, Hinterlassenen und Invalidenversicherung [RWL Rz. 3010 in der ab 1. Januar 2003 gültigen Fassung; Stand 1. Januar 2018]).

E. 2.2

Die Erben erwerben die Erbschaft als Ganzes mit dem Tode des Erblassers kraft Gesetzes (Art. 560 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen gehen die Forderungen, das Eigentum, die beschränkten dinglichen Rechte und der Besitz des Erblassers ohne weiteres auf sie

über, und die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Art. 560 Abs. 2 ZGB). Der für zivilrechtliche Forderungen in Art. 560 Abs. 2 ZGB aufgestellte Grundsatz der Schuldnachfolge gilt auch für öffentlichrechtliche Schulden, sofern sie vermögensrechtlicher Natur sind (BGE 96 V 72 E. 1).

E. 2.3

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG).

E. 2.4

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde um Führung des Verfahrens in serbo-kroatischer Sprache ersucht hat, ist darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nach Art. 33a Abs. 1 VwVG in einer der vier Amtssprachen geführt wird. Ein Anspruch auf Führung des Verfahrens in serbo-kroatischer Sprache ergibt sich auch nicht aus dem Sozialversicherungsabkommen. Nach Art. 20bis des Sozialversicherungsabkommens dürfen die zuständigen Behörden, Gerichte und Träger eines Vertragsstaates die Bearbeitung von Gesuchen und die Berücksichtigung von anderen Schriftstücken jedoch nicht deshalb verweigern, weil diese in einer Sprache der Völkerschaften der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien oder in einer Amtssprache der Schweiz abgefasst sind. Eine solche Verweigerung steht vorliegend jedoch nicht in Frage.

E. 3.1

Vorliegend ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin Erbin von B. _____ ist. Dass die Beschwerdeführerin die Erbschaft ausgeschlagen hat, wird nicht behauptet und ergibt sich auch nicht aus den Akten. Somit ist sie gemäss Art. 560 ZGB in die Rechtsstellung ihrer Mutter eingetreten und kann daher zur Rückerstattung in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst a der Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 [ATSV; SR 830.11]).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin bestreitet sodann die Rückerstattungspflicht als Solche nicht. Sie hat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens jedoch geltend gemacht, dass der zurückzuerstattende Betrag um 5 Tage (für den Zeitraum vom 1. Februar 2017 bis zum Todestag am 5. Februar 2017) zu reduzieren sei. Sie geht somit davon aus, dass es sich bei der Rückforderung um die AHV-Rente für den Monat Februar 2017 handelt.

E. 3.3

Gemäss Art. 19 Abs. 3 ATSG werden Renten stets für den ganzen Kalendermonat im Voraus bezahlt. Nach Art. 72 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1974 (AHVV, SR 831.101) hat die Ausgleichskasse die Zahlungsaufträge der Bank rechtzeitig zu erteilen, so dass die Auszahlung bis zum 20. Tag des Monats erfolgen kann. Die am 6. März 2017 ausbezahlte AHV-Rente betraf somit zweifellos den Monat März 2017. Die Reduktion der

Rückforderung um 5 Tage fällt unter diesen Umständen ausser Betracht.

E. 3.4

Der Anspruch auf die AHV-Rente der Mutter Beschwerdeführerin endete am Ende des Monats in dem sie starb (vorliegend Ende Februar 2017). Die Vorinstanz hat die Rente für den Monat März 2017 somit zu Unrecht ausbezahlt, weshalb sie einen Anspruch auf deren Rückerstattung hat. Die Vorinstanz hat am 13. März 2017 vom Tod der Mutter der Beschwerdeführerin (act. 55) bzw. mit Schreiben der C._____ vom 23. März 2017 von der Überweisung der AHV-Rente am 6. März 2017 (act. 57) und somit vom Umstand der unrechtmässigen Rentenzahlung Kenntnis erhalten. Am 6. Juni 2017 und somit vor Ablauf eines Jahres nach Kenntnisnahme, hat sie alsdann die Rückforderung von Fr. 801.- verfügt. Die Anspruch der Vorinstanz auf Rückerstattung der AHV-Rente für den Monat März 2017 ist somit nicht verwirkt.

E. 3.5

Zutreffend sind sodann die Ausführungen der Vorinstanz, dass die SAK die in Schweizer Franken festgelegten Monatsrenten in - zum jeweils im massgebenden Zeitpunkt anwendbaren Wechselkurs - in Euro ausrichten (vgl. diesbezüglich auch BGE 137 V 282) und die Rückerstattung dieser Rentenbeträge zum selben Frankenbetrag verlangen darf (vgl. Urteil des BVGer C-142/210 vom 10. Januar 2012 E. 4).

E. 4

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die SAK zu Recht von der Beschwerdeführerin die Rückerstattung von Fr. 801.- gefordert hat und somit die Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 2 VGG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 3 AHVG abzuweisen ist. Anzuführen ist, dass es der Beschwerdeführerin offen steht, innert 30 Tagen nach Rechtskraft dieses Urteils auf schriftliches Gesuch hin, bei der Vorinstanz ein Erlassgesuch im Sinn von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 4 ATSV zu stellen.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG), sodass keine Verfahrenskosten zu erheben sind.

E. 5.2

Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.